

**Verordnung
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und
Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und über das Halten
von Haustieren in der Stadt Vöhringen (LärmSchV)**

vom 17.06.2025

Änderungen

Grundlage	Betrifft//Inkrafttreten

**Verordnung
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und
Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und über das Halten
von Haustieren in der Stadt Vöhringen (LärmSchV)**

vom 17.06.2025

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten.....	3
§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten.....	3
§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte	4
§ 4 Haltung von Haustieren.....	4
§ 5 Ausnahmen	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	5

Die Stadt Vöhringen erlässt aufgrund von Art.7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 619), folgende

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und über das Halten von Haustieren in der Stadt Vöhringen (LärmSchV)

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt. Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB(A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB(A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Zeiten von 19:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.
 - a) Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 - das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 - das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schlag-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
 - b) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 a 2. Spiegelstrich. Weiterhin zählt hierzu der Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, Rasenmärobotern, Bodenfräsen, Motorpumpen und motorbetriebenen Heckenschneidgeräten, Laubbläsern bzw. Laubsaugern.
- (2) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

- (3) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Haus und/oder im Freien ist die Lautstärke so zu begrenzen, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.

§ 4

Haltung von Haustieren

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, insbesondere Hunde, während der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

§ 5

Ausnahmen

Die Stadt Vöhringen kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
3. Haustiere entgegen den Verboten in § 4 hält.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Vöhringen, 27.06.2025


Michael Meher
Erster Bürgermeister

Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2025